



Genehmigungsbescheid

vom 13.06.2014

AZ.: 53.0124/13/6.2.1-16-Wu/Moj

Gebrüder Hoffsummer Spezialpapiere GmbH & Co. KG

Papiermühle 52 - 58

52349 Düren

Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf maximal 19,954 MW



1. Tenor

Auf Antrag der Gebrüder Hoffsummer Spezialpapiere GmbH & Co. KG vom 22.11.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Gebrüder Hoffsummer Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Papiermühle 52-58 in 52349 Düren, wird gemäß § 6 i. V. m. 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Papier in 52349 Düren, Gemarkung Gürzenich, Flur 1, Flurstück 262 erteilt.

Die Genehmigung umfasst,

- **die Errichtung und den Betrieb von zwei Großraumwasserkesseln des Herstellers Bosch/GH mit den Herstellernummern 116170 (BE 4) und 116171 (BE 5) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,964 MW für den Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL,**
- **den Weiterbetrieb des bestehenden Dampfkessels in der BE 3 mit einer Feuerungswärmeleistung von bisher 10,96 MW als Reservekessel bei gleichzeitiger Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf maximal 9,99 MW sowie**
- **die Stilllegung des bestehenden Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,5 MW in der BE 3.**

Die Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- **die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) und**
- **die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).**

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der gleichzeitige Betrieb aller drei Kessel (BE 3 – 5) durch den Einbau einer technischen Verriegelung ausgeschlossen wird. Damit beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlagen zukünftig in Summe maximal 19,954 MW.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Be-

scheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich aus den Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 980.000,00 Euro angegeben.

Für diese Genehmigung ergibt sich die entsprechende Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1b anhand der Formel $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ Euro], mindestens ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro zu erheben. Hier ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 4.190,00 Euro.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG

eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen.

Die Gebühr für die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV beläuft sich gemäß Tarifstelle 11.2.1 AVerwGebO auf 2.582,50 Euro, die des Bauordnungsamtes der Stadt Düren beläuft sich gem. Tarifstelle 2.4.1.4 AVerwGebO auf 689,00 Euro.

Da die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen nach Tarifstellen 11.2.1 und 2.4.1.4 AVerwGebO NRW jeweils niedriger sind, als die nach Tarifstelle 15a.1.1b) bleiben sie hier unberücksichtigt.

Die mit Schreiben vom 22.11.2013 beantragte Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 12.05.2014 zurückgenommen. Mit der sachlichen Bearbeitung dieses Antrages wurde begonnen. Auf Grund des Verlaufs des Verwaltungsverfahrens hätte die Zulassung erst gleichzeitig mit der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erteilt werden können. Da hierdurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist, wird auf die Erhebung von Gebühren aus Gründen der Billigkeit gemäß § 15 Abs. 2 GebG NRW verzichtet.

In Summe ergibt sich damit eine zu zahlende Gebühr in Höhe von 4.190,00 Euro.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen in Höhe von 43,16 Euro für die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung in Rechnung gestellt.

Damit wird als Summe der Gebühren und Auslagen eine Gesamtgebühr von **4.233,16 Euro (in Worten: viertausendzweihundertdreiunddreißig Euro und sechzehn Eurocent)** festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

Konto-Nr.: 96560

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE34300500000000096560

BIC: WELADED3333

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

„0303788012413HOFFSUEMMER“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 22.11.2013 reichte die Gebrüder Hoffsummer Spezialpapiere GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftigen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52349 Düren, Gemarkung Gürzenich, Flur 1, Flurstücke 262 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlagen auf maximal 19,954 MW.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen.

Entsprechend § 16 Abs. 4 BImSchG wurde das Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Düren als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- die Dezernate 53 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 4 BImSchG kann die Trägerin des Vorhabens für eine gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6/175 der Stadt Düren, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet (GI IV gegliedert) festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Die Anlage ist gemäß dem Anhang 1 Teil 2 Tätigkeit 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) emissionshandelspflichtig.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 20.01.2014 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) sind der Beginn der Errichtung der neuen Dampfkessel, sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.3 Die Funktionstüchtigkeit der Verriegelung der Kesselanlagen gegen einen parallelen Betrieb aller drei Kessel ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 BetrSichV überprüfen zu lassen. Hierüber ist durch die Überwachungsstelle ein Protokoll anfertigen zu lassen. Dieses ist der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Baurecht

- 5.4 Der Baubeginn ist der Bauordnungsabteilung der Stadt Düren (Bauordnung) und der Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Baubeginnanzeige).
- 5.5 Der Nachweis über die Standsicherheit für die statischen Eingriffe (z.B. Fundamente, Durchbrüche, Wand-/Fassadenöffnungen für Lüftungsgitter, neue Stahlzwischenplatte etc.), einschließlich des konstruktiven Brandschutzes (vgl. Nebenbestimmung 5.14 „Brandwand“), der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder

sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt sein muss, ist der Bauordnung spätestens zum Baubeginn vorzulegen.

- 5.6 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle durch die/den Prüfstatiker gemachten grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- 5.7 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z. B. die Bewehrungskontrollen, sind mindestens zwei Wochen vorher bei dem / der beauftragten Prüfindingenieur/in zu veranlassen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- 5.8 Die konstruktiven Bauteile sind nach Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch eine/n Prüfindingenieur/in abnehmen zu lassen. Die Antragstellerin hat die entsprechenden Bescheinigungen der/des beauftragten Prüfindingenieurs/in über die mängelfreie Abnahme der Bauordnung beizubringen. Die Abnahme hat auch die Einhaltung der Vorschriften gemäß DIN 4102 Teil 4 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sofern hier Anforderungen erhoben worden sind, zu beinhalten.
- 5.9 Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind der Bauordnung die staatlich anerkannten Sachverständigen und die/der verantwortliche Bauleiter/in zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 5.10 Die Genehmigungsinhaberin hat spätestens mit Einreichung der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens Kopien von den Bescheinigungen der beauftragten Sachverständigen bei der Bauordnung einzureichen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der

Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- 5.11 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauordnung umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 5.12 Eine dauerhafte Nutzung der Räume mit den Raumnummern 2-11, 2-12 und 2-13 als Aufenthalts- und Arbeitsräume ist nicht zulässig.

Brandschutz

- 5.13 Die nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) erforderlichen Abnahmebescheinigungen (vgl. wesentliche Änderung im Bereich der Brandmeldeanlage) sind der Bauordnung spätestens mit Einreichung der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
- 5.14 Die im Grundrissplan des Brandschutzkonzeptes der Horst Weyer und Partner GmbH Projektnummer WY 13 7020 vom 18.02.2014 als Roteintragung mit „BW“ gekennzeichnete Wand hat bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Anforderungen einer „Brandwand“ zu erfüllen.
- 5.15 Die Maßnahme „Zufahrt zum Mühlenteich“ entsprechend Kapitel 5.2 „Feuerwehrumfahrten“ des Brandschutzkonzeptes der Horst Weyer und Partner GmbH Projektnummer WY 13 7020 vom 18.02.2014 ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.
- 5.16 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr Düren, Sachgebiet „Vorbeugender

Brandschutz“, abzustimmen (siehe Anlage „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“).

- 5.17 Die Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
- 5.18 Die Beurteilung und Dimensionierung der Flächen für die Feuerwehr erfolgt ausschließlich unter Anwendung des § 5 BauO NRW und zugehöriger Verwaltungsvorschrift. Eine Beurteilung nach DIN 14090 ist nicht zulässig.

Emissionshandel

- 5.19 Der Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG ist bis zur Abnahmeprüfung auf die geänderte Situation anzupassen.

6. Hinweise

- 6.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Kesselanlagen ist die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu beachten.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- 6.5 Die Bauvorlagen wurden durch die Erklärung vom 03.04.2014 der Bauherrin ergänzt. Demnach wird bestätigt, dass die Räume mit den Raumnummern 2-11, 2-12 und 2-13 keine Aufenthaltsräume sind. Für diese Räume fehlt ein 2. Rettungsweg (=konkrete Gefahr).
- 6.6 Die Bauzustandsbesichtigung und die erforderlichen Bauüberwachungen sind gebührenpflichtig.
- 6.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.8 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7. Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
Ordner 1	
1.	Anschreiben und Deckblatt
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Kurzbeschreibung
4.	Antragsformular
5.	Übersichtsschema Dampfkesselanlage
6.	Angaben zum Standort
7.	Bauvorlagen
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9.	Maschinenaufstellungsplan
10.	Formulare 2 - 6
11.	Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
12.	Brandschutzkonzept

13.	Bauvorlagen
Ordner 2	
14.	Gutachterliche Äußerung gem. § 13 Abs. 2 BetrSichV

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver-
säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer-
den.

Im Auftrag

gez.

Morjan